

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23 vom 06.10.2010 S. 1810, Änderung Nr. I / 7 vom 23.09.2011 S. 439, AM I Nr. 24 vom 02.08.2012 S. 1284, AM I Nr. 34 vom 15.08.2013 S. 1093, AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1180, Änd. AM I/34 vom 27.07.2015 S. 727, Änd. AM I 38/29.06.2016. S. 1116, Änd. AM I/37 v. 24.08.2017 S. 871, Änd. AM I/44 v. 04.09.2018 S. 940, Änd. AM I/60 S. 16.10.2020 S. 1280, Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 752, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 956

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.06.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.09.2022 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 752), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Soziologie“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden der Soziologie und eines außersoziologischen Kompetenzbereiches zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung durch Selbststudium zu folgen.

⁴Der Bachelor-Studiengang qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von Master-Studiengängen im Bereich der Soziologie.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang Soziologie qualifiziert für Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen).

(4) ¹Neben einer ausreichenden Grundlagenkenntnis im Bachelor-Studiengang „Soziologie“ sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf den inhaltlichen Gebieten der Wahlpflichtmodule erwerben. ²Darüber hinaus ist eine Schwerpunktbildung im Bereich Sozialpolitik möglich.

(5) ¹Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs beträgt 6 Semester. Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Hauptfach Soziologie 90 C (Fachstudium)

b. in einem außersoziologischen Kompetenzbereich mindestens 38 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außersoziologisches Fachstudium)

c. auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) mindestens 36 C

d. auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Als außersozioologischer Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, North American Studies, Anthropogeographie, China, English: Language, Literatures and Cultures, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie sowie Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden. ²Die Module der außersozioologischen Kompetenzbereiche aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind in Anlage III aufgeführt. ³Ein außersozioologischer Kompetenzbereich in einem anderen Fach anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ⁴In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschafts- und Sozialpsychologie ist auf 30 Studierende aus den Sozialwissenschaften pro Jahr begrenzt. ²Die Zulassung zu den Modulen der Politikwissenschaft ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ³Die Zulassung zu den Modulen des Studienfachs „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁴Die Zulassung zu den Modulen der North American Studies ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁵Die Zulassung zu den Modulen der Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist auf 10 Studierende aus der Soziologie pro Jahr begrenzt. ⁶Die Zulassung zu den Modulen der Wirtschaftswissenschaften ist begrenzt. ⁷Wollen mehr Studierende einen der genannten außersozioologischen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁸Für die Vergabe können bis zu drei außer-soziologische Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁹Die Vergabe der Studienplätze eines außersozioologischen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert

veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

(6) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

(7) ¹Zur Unterstützung der Studienplanung macht die Universität Göttingen ihren Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs. ²Beim Bachelor-Studiengang wird ein anwendungsorientiertes und ein wissenschaftsorientiertes Profil ausgewiesen (s. Anlage I und II).

(8) ¹Der Bachelor-Studiengang ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außer-soziologischen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Auslandsstudium

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen und durch einen Lernvertrag („learning agreement“) zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studien-dekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Sozialwissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des

importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a. um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d. Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a. erfüllen.
- e. Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d. um ein oder mehr Semester abweichen.
- f. Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g. Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen oder Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a. bis c. erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) Die Zulassung zu den Modulen des außersozziologischen Kompetenzbereichs Wirtschaftswissenschaften ist nach näherer Bestimmung durch einen entsprechenden Fakultätsratsbeschluss zulassungsbeschränkt im Sinne des Abs. 1.

§ 8 Besondere Zugangsbeschränkungen

Der Zugang zu den außersozziologischen Kompetenzbereichen Kompetenzbereich „English: Language, Literatures and Cultures“ und „North American Studies“ erfordert den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach English: Language, Literatures and Cultures/Englisch und für das Studienfach North American Studies (alle Studiengänge) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Soziologie als Kompetenzbereich in anderen Studiengängen

(1) Innerhalb anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge kann das Studiengebiet Soziologie als Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) im Umfang von 40 C studiert werden.

(2) ¹Mit diesem Modulpaket wird in die soziologischen Denk- und Argumentationsweisen eingeführt. ²Die Studierenden lernen ausgewählte soziologische Theorien kennen. ³Sie setzen sich mit grundlegenden Kategorien und Analysemethoden der Gesellschaftsstruktur auseinander. ⁴Das Studium umfasst die Einführung und Vertiefung in ein wichtiges Arbeitsfeld der Soziologie, und zwar entweder die Soziologie der Arbeit und des Wissens oder die Politische Soziologie und die Soziologie des Wohlfahrtsstaates oder die Kultursociologie. ⁵Die Studierenden erlernen ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung und der statistischen Analyseverfahren.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage II (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 10 Studienschwerpunkt (aufgehoben)

§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen (aufgehoben)

§ 12 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 10 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teil-moduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.
- j. Portfolio: Ein Portfolio stellt eine Prüfungsleistung eigener Art dar. Es besteht aus einer Sammlung von Teilaufgaben im Umfang von insgesamt max. 20 Seiten, die während der Vorlesungszeit sukzessive erarbeitet werden sollen und gesammelt nach dem Ende der Vorlesungszeit als eine Prüfungsleistung abgegeben werden. Es enthält bestimmte Produkte/Arbeitsergebnisse und dient zugleich der Dokumentation des Lern-/Arbeitsprozesses und dessen Reflexion. Verpflichtende Zwischenabgabetermine sind nicht erlaubt. Die abschließende Bewertung aller Teilaufgaben erfolgt erst nach der Abgabe des Portfolios.
- k. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.
- l. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- m. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.

- n. Paper: Ein Paper ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit mit einer spezifischen Fragestellung. Dabei sind Bezüge zu der im Seminar verwandten Literatur herzustellen, die durch wissenschaftliche Zitationsweise nachzuweisen sind. Ein Paper hat einen Umfang von 3 Seiten.
- o. Kurzexposé: Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt 2 Seiten.
- p. Lehrversuch: Ein Lehrversuch ist die Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtssequenz im Umfang von ca. 45 Minuten.
- q. Forschungsdokumentation: In einer Forschungsdokumentation werden die Planungsschritte bis zum Design der Forschungsübung sowie die wesentlichen Aktivitäten, Erfahrungen und Schwierigkeiten während der Durchführung dokumentiert. Die Forschungsdokumentation umfasst max. 30 Seiten.
- r. Forschungsbericht: In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.
- s. Praktikumsdokumentation: In einer Praktikumsdokumentation (max. 30 S.) werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Die Dokumentation umfasst max. 30 Seiten.

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Immatrikulation in diesem Studiengang. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit auf Grund der Belegung der Soziologie als Kompetenzbereich in einem anderen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist ferner der Nachweis von mindestens 70 C aus dem Fachstudium Soziologie, darunter auch der Module B.MZS.01, B.MZS.11, B.MZS.12 und B.MZS.21.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
 - b. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

c. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben a. und b. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestimmt die zuständige Prüfungskommission ein Thema und bestellt Betreuende.

(4) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Modulprüfungen zu jenen Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(4) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich des Hauptfachs zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den Betreuenden als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Bachelorarbeit

¹Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung

„nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 17 Prüfungskommission; Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrates.

§ 18 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Soziologie im Umfang von bis zu 19 C
- b) des außerfachlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C, und
- c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt wird; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 19 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des Nebenfachmoduls die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 20 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2187) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 23/2009 S. 2220) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Soziologie“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Struktur des Bachelor-Studiengangs



Anlage II Modulübersicht

1. Bachelor-Studiengang Soziologie

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 180 C erbracht werden.

a. Fachstudium Soziologie im Umfang von 90 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende 10 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/3 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.03	Grundzüge soziologischer Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.04	Soziologische Theorie – Vertiefung	(8 C/2 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/ 4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.Sowi.1a	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	(4 C/2 SWS)

Das Modul B.Soz.01 ist ein Orientierungsmodul.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C/2 SWS)

b. Außersoziologischer Kompetenzbereich

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studiengebiete (außersoziologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft,

Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, North American Studies, Anthropogeographie, China, English: Language, Literatures and Cultures, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

aa. Ethnologie

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

bb. Geschlechterforschung

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

cc. Interdisziplinäre Indienstudien

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

dd. Politikwissenschaft

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

ee. Sportwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

ff. Agrarwissenschaften

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

gg. North American Studies

Das Modulpaket (außersociologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „North American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „North American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

hh. Anthropogeographie

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

ii. China

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

jj. English: Language, Literatures and Cultures

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „English: Language, Literatures and Cultures“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

kk. Forstwissenschaften

Im Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaften“ sind wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

i. Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1118	Waldinventur (Vermessung, Waldmesslehre, Fernerkundung)	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1124	Naturschutz/Landschaftspflege	(3 C/Block)
B.Forst.1127	Forst- und Umweltpolitik	(3 C/2 SWS)
B.Forst.1106	Bioklimatologie	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1109	Waldschutz	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1104	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1101	Grundlagen der Forstbotanik	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1102	Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	(6 C/4 SWS)

iii. Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren.

ll. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

mm. Religionswissenschaft

Das Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

nn. Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Im Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.503S	Sozialpsychologie Vertiefung	(6 C/2 SWS)
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.504S	Wirtschaftspsychologie Vertiefung	(6 C/2 SWS)
B.Psy.602S	Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	(10 C/3 SWS)

oo. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Im Modulpaket (außersozioologischer Kompetenzbereich) im Studiengbiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

i. Rechtswissenschaften

Es sind 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 21 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

α. Zivilrecht

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

β. Strafrecht

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)

γ. Öffentliches Recht

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)

ii. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

α. Betriebswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Einführung in die Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Marketing (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern I (6 C/6 SWS)

β. Volkswirtschaftslehre

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/5 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/6 SWS)

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Ziffer i oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Ziffer ii)

absolviert werden; Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

i. Anwendungsbezogenes Profil

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden; es kann nur eines der Module SQ.SoWi.5, SQ.SoWi.15 und SQ.SoWi.25 absolviert werden. Es kann nur eines der Module SQ.SoWi.7, SQ.SoWi.17 und SQ.SoWi.27 absolviert werden:

SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.36	Praxiskurs: Bewerbungstraining	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.46	Praxiskurs: Kompetenzanalyse	(6 C/4 SWS)
SQ.SoWi.5	Praktika in einschlägigen Bereichen A	(8 C/2 SWS)
SQ.SoWi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C/2 SWS)
SQ.SoWi.25	Praktika in einschlägigen Bereichen C	(12 C 2 SWS)
SQ.SoWi.24	Interkulturelle Kompetenz und Auslandsaufenthalt	(8 C/4 SWS)
SQ.SoWi.7	Sprachkurs A (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(2 C)
SQ.SoWi.17	Sprachkurs B (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(4 C)
SQ.SoWi.27	Sprachkurs C (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(6 C)
SQ.SoWi.20	Netzwerk- und Kooperationsmanagement	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.21	Projektmanagement	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.26	Angewandtes und journalistisches Schreiben	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.29	Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.33	Medienkompetenz für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler	(4 C/2 SWS)
SQ.SoWi.43	Anwendungsfelder der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)

ii. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.SoWi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.SoWi.12	Spezifische Themenfelder des wissenschaftlichen Schreibens	(4 C/1 SWS)
B.SoWi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)
SQ.SoWi.41	Kolloquium Soziologie	(4 C/1 SWS)
SQ.SoWi.22	Bachelorarbeitsforum	(4 C/1 SWS)

B Wahlpflichtmodule II

Ferner muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)

C. Wahlpflichtmodule III

Ferner muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.300	Forschungspraktikum	(8 C/2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.Soz.06	Exemplarische Studien der Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.07	Forschungsfelder der Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.08	Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung	(8 C/2 SWS)

d. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

2. Soziologie als Kompetenzbereich im Umfang von 40 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen Bachelor-Studiengangs)

Soziologie kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Es müssen dabei Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/3 SWS)
----------	------------------------------	-------------

B.Soz.02a	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.03a	Grundzüge soziologischer Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.05	Einführung in spezielle Soziologien	(12 C/4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)

3. Weitere Lehrexporte

Module des Studiengbietes „Soziologie“ werden ferner in folgende Studiengänge exportiert.

a. Kerncurriculum des Studienfachs „Werte und Normen“

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.600(WuN)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(5 C/2 SWS)
B.Soz.700(WuN)	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(5 C/2 SWS)

b. Wissenschaftsorientiertes Profil (Optionalbereich) des Bachelor-Studiengangs „Ethnologie“

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)

c. Schwerpunkt „Ökonomie“ des Studienfachs „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

B.Soz.600 (Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(5 C/2 SWS)
-----------------	--	-------------

d. Interdisziplinärer Wahlbereich des Studienfachs „North American Studies“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

B.Soz.03	Grundzüge soziologischer Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.04	Soziologische Theorie – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

e. Nicht-geographischer Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs „Geographie“

B.Soz.01	Einführung in die Soziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 SWS)

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. „Soziologie“ mit dem Außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Fachwissenschaftlichen Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (90 C)			Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (44 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul, Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung in die emp. Sozialforschung (Pflicht) 6 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten (Pflicht) 4 C	B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C		
2. Σ 29 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C	B.GeFo.300 Sozial- und kulturwissenschaftliche Forschungszugänge 9 C			
3. Σ 33 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhältnisse 9 C			
4. Σ 30 C	B.Soz.06 Exemplarische Studien der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.13 Statistik III (Wahlpflicht) 4 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C	B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung (Pflicht) 8 C		SQ.SoWi.37 Sprachkurs 6 C	
5. Σ 30 C	B.Soz.07 Forschungsfelder der Soziologie 8 C	B.MZS.22 Computergestützte Datenanalyse II (Wahlpflicht) 4 C		B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C	B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmet- hoden 4 C	SQ.SoWi.5 Praktika in einschlägigen Bereichen 8 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.GeFo.660 Geschlecht, Sprache und Medien 6 C	B.Soz.300 Forschungs- praktikum 8 C	SQ.SoWi.36 Praxiskurs: Bewerbungstra- ining 4 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			42 C	18 C	18 C	

2. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ im anwendungsorientierten Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie 90 C			Kompetenzbereich „Politikwissenschaft“ 44 C	Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen mind. 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul, Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung 6 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten (pflicht) 4 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft 6 C		SQ.SoWi.27 Sprachkurs 6 C
2. Σ 31 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C	B.Pol.102 Einf. In das politische System der BRD und die internat. Bez. 7 C	B.MZS.02 Praxis der emp. Sozialforschung 4 C	
3. Σ 31 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.Pol.103 Einführung in pol. Ideengeschichte und vergl. Pol.- wiss. 7 C		
4. Σ 30 C	B.Soz.06 Exemplarische Studien der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.Soz.07 Forschungsfelder der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C		SQ.SoWi.8 EDV-Kurs 2 C
5. Σ 30 C	B.Soz.08 Forschungsfelder der Soziologie – international vergleichende Forschung (Wahlpflicht) 8 C			B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C	SQ.SoWi.15 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C	B.MZS.22 Computergestützte Datenanalyse II 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C	SQ.SoWi.19 Sozialwissensch aftliche Berufsfelder 4 C	SQ.SoWi.4 Bürgerschaftlic hes Engagement 6 C
Σ 182 C	90 C (+12 C)			44 C	18 C	18 C

3. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ im Anwendungsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechter- forschung“ (44 C)	Anwendungs- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul, Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung (Pflicht) 6 C			
2. Σ 16 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C			SQ.SoWi.17 (Sprachkurs) 4 C
3. Σ 14 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten (Pflicht) 4 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforsch- ung 6 C		
4. Σ 16 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C		B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforsch- ung 8 C		
5. Σ 14 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C		B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C		
6. Σ 16 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C				SQ.SoWi.21: Projektmanagement 4 C
7. Σ 17 C	B.Soz.06 Exemplarische Studien der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C		B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhält- nisse 9 C		
8. Σ 13 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C		B.GeFo.300 Sozial- und kulturwiss. Forschungszugänge 9 C		
9. Σ 14 C	B.Soz.07 Forschungsfelder der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C			SQ.SoWi.29: Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	SQ.SoWi.8 EDV-Kurs 2 C
10. Σ 16 C	B.Soz.08 Forschungsfelder der Soziologie – international vergl. Forschung (Wahlpflicht) 8 C			B.MZS.6: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmetho- den 4 C	SQ.SoWi.33: Medienkompetenz 4 C
11. Σ 32 C	Bachelorarbeit 12 C		B.GeFo.640 Geschlecht, Macht und Herrschaft 6 C	SQ.SoWi.25 Praktika in einschlägigen Bereichen 10 C	SQ.SoWi.36 Praxiskurs: Bewerbungstraining 4 C
Σ 182 C	90 C (+ 12 C)		44 C	18 C	18 C

4. „Soziologie“ mit dem außerfachlichen Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienforschung“ im Wissenschaftsorientierten Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Soziologie (90 C)		Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“ (44 C)	Wissenschafts- orientiertes Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 14 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul, Pflicht) 8 C	B.MZS.03 Einführung und Praxis der emp. Sozialforschung (Pflicht) 6 C			
2. Σ 16 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C			SQ.SoWi.17 Sprachkurs 4 C
3. Σ 14 C	B.Sowi.1a Einführung in das wiss. Arbeiten (Pflicht) 4 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.GeFo.100 Einführung in die Geschlechterforsch- ung 6 C		
4. Σ 16 C	B.Soz.03 Grundzüge soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C		B.GeFo.400 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforsch- ung 8 C		
5. Σ 14 C	B.Soz.04 Soziologische Theorie – Vertiefung (Pflicht) 8 C		B.GeFo.620 Geschlecht, Individuum und Gesellschaft 6 C		
6. Σ 16 C	B.Soz.05 Einführung in spezielle Soziologien (Pflicht) 12 C			B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmeth. 4 C	
7. Σ 17 C	B.Soz.06 Exemplarische Studien der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C		B.GeFo.200 Geschichte und Gegenwart der Geschlechterverhält- nisse 9 C		
8. Σ 13 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C		B.GeFo.300 Sozial- und kulturwiss. Forschungszugänge 9 C		
9. Σ 18 C	B.Soz.07 Forschungsfelder der Soziologie (Wahlpflicht) 8 C			B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik 6 C	B.SoWi.11 Textarten im Stu- dium der Sozialwiss. 4 C
10. Σ 12 C	B.Soz.08 Forschungsfelder der Soziologie – international vergl. Forschung (Wahlpflicht) 8 C				SQ.Sowi.22 Bachelorarbeits- forum 4 C
11. Σ 32 C		Bachelorarbeit 12 C	B.GeFo.640 Geschlecht, Macht und Herrschaft 6 C	B.Soz.300 Forschungs- praktikum 8 C	B.MIS.709 Moderne indische Sprache - intensiv II 6 C
Σ 182 C	90 C (+ 12 C)		44 C	18 C	18 C